

Amtliche Mitteilungen

Datum 5. März 2025

Nr. 10/2025

Inhalt

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

Musik

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 5. März 2025

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

Musik

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 5. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- Artikel 4 „Regelungen für den Teilstudiengang Musik im Lehramt“,
- Anlage 1: „Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang Musik“ und
- Anlage 2: „Modulbeschreibungen“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Musik im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 16. April 2021 (Amtliche Mitteilung 28/2021) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu Artikel 3 das Wort „fachwissneschaftlichen“ durch das Wort „fachwissenschaftlichen“ berichtigt.
2. In Artikel 4 § 4 wird in Satz 2 vor dem Wort „in“ ein Komma eingefügt.
3. Artikel 4 § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das schließende Anführungszeichen wird gestrichen und nach der Angabe „19. März 2021“ wird ein schließendes Anführungszeichen eingefügt.
 - bb) Vor dem Wort „Amtliche“ wird eine öffnende Klammer eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem schließenden Anführungszeichen werden die Wörter „an der Universität Siegen vom 13. Dezember 2022“ eingefügt.
 - bb) Nach dem schließenden Anführungszeichen werden die Angabe und die Klammern „(Amtliche Mitteilung 74/2022)“ eingefügt.
4. Artikel 4 § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Lehramt“ durch die Wörter „für das Lehramt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Künstlerischen Hauptfach und im Künstlerischen Nebenfach sind die Instrumente wählbar, für die an der Universität Siegen ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann.

Ergänzend zu den klassischen Instrumenten im Künstlerischen Hauptfach sind in allen Teilstudiengängen Musik für das Lehramt folgende Fächer wählbar: Gesang Jazz-Rock-Pop (JRP), Klavier JRP, Gitarre/E-Gitarre, Saxofon JRP, Schlagzeug JRP, Kontrabass/Bassgitarre. Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs werden diese Fächer hierbei nach Wahl jeweils entweder mit Schwerpunkt Jazz-Rock-Pop (JRP) oder hälftig in den Bereichen der klassischen und der populären Musik unterrichtet. Im Teilstudiengang Lehramt Musik an Grundschulen werden diese Fächer immer mit dem künstlerischen Schwerpunkt JRP unterrichtet.

In den Teilstudiengängen Musik für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Musik für das Lehramt an Berufskollegs ist Klavier entweder als Künstlerisches Hauptfach oder Nebenfach zu wählen.

Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen ist als Haupt- oder Nebenfach ein Akkordinstrument zu wählen.

Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann als Künstlerisches Hauptfach Komposition gewählt werden.

In den Teilstudiengängen Musik für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt

an Berufskollegs kann als Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach Digitale Musikproduktion gewählt werden. Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen kann das Nebenfach Digitale Musikproduktion gewählt werden.“

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Berufskolleg“ durch das Wort „Berufskollegs“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Lehramt an Grundschulen sind im Modul 2MUSIKBA04LAGs 3 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen. Im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, im Lehramt an Berufskollegs und im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Erstfach) sind im Modul 2MUSIKBA01LA 3 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Großfach sind in den Modulen 2MUSIKBA01LA, 2MUSIKBA08LAGymGe(GF) und 2MUSIKBA09LAGymGe(GF) insgesamt 6 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen.“

5. Artikel 4 § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe dd werden in Satz 1 im Satzteil nach dem Doppelpunkt die Wörter „der BA-Studiengänge“ durch die Wörter „des Bachelorstudiums“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe dd wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Im Bereich Jazz-Rock-Pop ist ein Vortrag (15 Minuten) mit Stücken in unterschiedlicher Stilistik vorgesehen (kann auch Klassik enthalten; Schlagzeug: mindestens ein Stück auf Mallets; Gitarre: mindestens ein Stück auf Akustikgitarre; Bass: mindestens ein Stück auf Kontrabass); Vortrag einer eigenen Transkription (Notenmaterial ist mitzubringen); Repertoire im Umfang von 20 Stücken (für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen im Umfang von 10 Stücken) in unterschiedlicher Stilistik (auswendig), die Stücke aus dem Vortrag können darin enthalten sein.“

cc) In Doppelbuchstabe ee wird in Satz 1 der Satzteil nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„Wird im künstlerischen Hauptfach Komposition gewählt, ist im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Zwischentest nach dem 3. Semester (vergl. Fachöffentliches Beratungsvorspiel im Hauptfach Instrument oder Gesang) eine Mappe mit mindestens drei unterschiedlichen, abgeschlossenen Stücken für verschiedene Besetzungen abzugeben, die während des Studiums entstanden sind.“

dd) Nach Doppelbuchstabe ee wird folgender neuer Doppelbuchstabe ff eingefügt:

„ff) Portfolio und Kolloquium:

Wird im künstlerischen Haupt- oder Nebenfach Digitale Musikproduktion gewählt, ist anstelle des fachöffentlichen Beratungsvorspiels als Zwischentest in dem Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen nach dem 3. Semester ein Portfolio von mindestens drei abgeschlossenen Projekten, die während des Studiums entstanden sind, vorzulegen und in den Teilstudiengängen Musik für das Lehramt an Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs nach dem 4. Semester ein Portfolio von mindestens vier abgeschlossenen Projekten, die während des Studiums entstanden sind. Sie müssen eigenständig angefertigt worden sein und eine eigene Anschauung und Auseinandersetzung mit Material und Form sowie in Bezug auf Produktions- bzw. Kompositionstechnik, Reflektiertheit und ästhetisches Bewusstsein einen Fortschritt gegenüber dem Stand der Eignungsprüfung erkennen lassen.

Im Künstlerischen Hauptfach im Großfach muss das Portfolio zwei weitere Projekte enthalten.“

ee) Der bisherige Doppelbuchstabe ff wird der neue Doppelbuchstabe gg.

b) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c Satz 1 werden im Satzteil vor dem Doppelpunkt nach dem Wort „Prüfung“ die Klammern und der Wortlaut „(FP)“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c Satz 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „für das Lehramt an Grundschulen zwei, für alle anderen Lehrämter“ eingefügt.

cc) In Buchstabe c Satz 8 wird der Satzteil vor dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:
„Im Bereich Jazz-Rock-Pop:“

dd) In Buchstabe c werden nach Satz 12 folgende neue Sätze 13 und 14 eingefügt:

„In der fachpraktischen Prüfung im Haupt- und Nebenfach Digitale Musikproduktion in den Teilstudiengängen Musik für alle Lehrämter ist ein Portfolio mit mindestens sechs Projekten aus drei unterschiedlichen Genres (Populärmusik, experimentelle Klangkomposition, Intermedia) abzugeben, die während des Studiums entstanden sind. Sie müssen eigenständig angefertigt worden sein und eine eigene Anschauung und Auseinandersetzung mit Material und Form sowie in Bezug auf Produktions- bzw. Kompositionstechnik, Reflektiertheit und ästhetisches Bewusstsein einen Fortschritt gegenüber dem Portfolio und Kolloquium nach dem 3. bzw. 4. Semester erkennen lassen.“

ee) In Buchstabe c wird der bisherige Satz 13 der neue Satz 15.

ff) In Buchstabe d Satz 1 werden im Satzteil vor dem Doppelpunkt nach dem Wort „Prüfung“ die Klammern und der Wortlaut „(FP)“ eingefügt.

gg) In Buchstabe d Satz 3 wird das Wort „aber“ gestrichen und nach dem Wort „Komposition“ werden die Wörter „oder Digitale Musikproduktion“ eingefügt.

hh) In Buchstabe d Satz 4 wird das Wort „Prüfungsbedingungen“ durch das Wort „Prüfungsbedingungen“ berichtigt.

ii) Dem Buchstaben d werden folgende Sätze 15 und 16 angefügt:

„Digitale Musikproduktion: In der Fachpraktischen Prüfung im Fach Digitale Musikproduktion ist ein Portfolio mit mindestens acht Projekten aus drei unterschiedlichen Genres (Populärmusik, experimentelle Klangkomposition, Intermedia) abzugeben, die während des Studiums entstanden sind. Sie müssen eigenständig angefertigt worden sein und eine eigene Anschauung und Auseinandersetzung mit Material und Form sowie in Bezug auf Produktions- bzw. Kompositionstechnik, Reflektiertheit und ästhetisches Bewusstsein einen Fortschritt gegenüber dem Portfolio und Kolloquium nach dem 4. Semester erkennen lassen.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 1 wird die Tabellenspalte zu Modul 2MUSIKBA13LAGs „Musikpraxis/Musiktheorie I (Gs)“ in den Tabellenzeilen des ersten bis dritten Semesters wie folgt gefasst:

Sem.	2MUSIKBA13LAGs Musikpraxis/ Musiktheorie I (Gs)
1	Künstler. Hauptfach (0,5 LP; 0,5 SWS) Künstler. Nebenfach (0,5 LP; 0,5 SWS)

	Künstler. Pflichtfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Schulpraktisches Instrumentalspiel <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Gehörbildung und Solmisation <i>(1 LP; 1 SWS)</i> Musiktheorie I <i>(2 LP; 2 SWS)</i>
2	Künstler. Hauptfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Künstler. Nebenfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Künstler. Pflichtfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Schulpraktisches Instrumentalspiel <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i>
3	Künstler. Hauptfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Künstler. Nebenfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Künstler. Pflichtfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Schulpraktisches Instrumentalspiel <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i>

- b) In Tabelle 1 wird die Tabellenspalte zu Modul 2MUSIKBA14LAGs „Musikpraxis/Musiktheorie II (Gs)“ in den Tabellenzeilen des vierten bis sechsten Semesters wie folgt gefasst:

Sem.	2MUSIKBA14LAGs Musikpraxis/Musiktheorie II (Gs)
4	Künstler. Hauptfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Künstler. Nebenfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Künstler. Pflichtfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Schulprakt. Instrumentalspiel <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Chorleitung I <i>(1 LP; 2 SWS)</i> Üben <i>(0,5 LP)</i>
5	Künstler. Hauptfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Künstler. Nebenfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Schulprakt. Instrumentalspiel <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Üben <i>(0,5 LP)</i>
6	Künstler. Hauptfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i>

Künstler. Nebenfach <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> Schulpraktisches Instrumentalspiel <i>(0,5 LP; 0,5 SWS)</i> PL (= FP) <i>(2 LP)</i>

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKBA10LA „Musikpraxis/Musiktheorie I“ werden in der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ in Satz 1 nach dem Wort „interpretieren“ die Wörter „bzw. mit Hilfe digitaler Tools zu gestalten“ eingefügt.
- b) Die Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKBA11LA „Musikpraxis/Musiktheorie II“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Tabellenzeile „Studienleistungen“ wird wie folgt gefasst:

Studienleistungen	Acht Studienleistungen: In der Veranstaltung a) abhängig von der Wahl im Haupt- und Nebenfach (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 1 b) dd), ee) und ff)): Beratungsvorspiel nach dem 3. Semester (unbenotet) oder Satzmappe oder Portfolio und Kolloquium. In der Veranstaltung a) im Pflichtfach: Vorspiel (unbenotet). In den Veranstaltungen b) und c) Arbeit mit Ensembles (unbenotet). In der Veranstaltung d) schriftlicher Test (unbenotet). In der Veranstaltung e) schriftlicher Test plus klavierpraktische Leistung (benotet). In der Veranstaltung f) schriftlicher Test (30 min.) oder schriftliche Leistung (benotet). In der Veranstaltung g) schriftlicher Test (30 min.) oder schriftliche Leistung (benotet).	Siehe § 9 Absatz 1 Nr. 1 b) dd) – ff). 10-15 Min. 15 Min. 15 Min. 30 Min. 30 Min./4-5 Seiten 30 Min./4-5 Seiten
--------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- bb) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ werden in Satz 1 nach dem Wort „Gesang“ das Komma, die Klammern und die Wörter „, digitaler Musikproduktion oder Komposition (je nach gewähltem künstlerischen Haupt- und Nebenfach)“ eingefügt.
- c) Die Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKBA13LAGs „Musikpraxis/Musiktheorie I (Gs)“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile „Künstlerischer Einzelunterricht“ in der Tabellenspalte „ggf. Veranstaltungen/Modulelemente“ werden nach dem Wort „Pflichtfach“ der Schrägstrich und die Wörter „/ Schulpraktisches Instrumentalspiel“ eingefügt.
 - bb) Die Tabellenzeile „Studienleistungen“ wird wie folgt gefasst:

Studienleistungen	Vier Studienleistungen: In der Veranstaltung a) im Pflichtfach qualifizierte Teilnahme. In der Veranstaltung a), abhängig von der Wahl im Haupt- und Nebenfach (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 1 b) dd) und ff): Beratungsvorspiel nach dem 3. Semester (unbenotet) oder Portfolio und Kolloquium.	Siehe § 9 Absatz 1 Nr. 1 b) dd) und ff)
	In der Veranstaltung b) schriftlicher Test (unbenotet).	15 Min.
	In der Veranstaltung c) schriftlicher Test plus klavierpraktische Leistung (benotet).	30 Min.

cc) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ werden in Satz 1 die Wörter „instrumentalen und gesangstechnischen Fähigkeiten“ durch die Wörter „gestalterischen und musikpraktischen Fähigkeiten (instrumental und gesangstechnisch, bei der Wahl des Nebenfachs „digitale Musikproduktion“ mit Hilfe digitaler Tools)“ ersetzt.

dd) In der Tabellenzeile „Inhalte“ wird dem Buchstaben a der folgende Satz 3 angefügt:

„Gegenstand der Lehrveranstaltung sind dem jeweiligen Stand der Fähigkeiten angemessene Liedbegleitungs- und Improvisationsmodelle sowie deren Übe- und Erarbeitungstechniken.“

d) Die Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKBA14LAGs „Musikpraxis/Musiktheorie II (Gs)“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabellenzeilen „SWS“ bis „Selbststudium“ werden wie folgt gefasst:

SWS	7
Präsenzstudium	105 h
Selbststudium	165 h

bb) Die Tabellenzeile „Künstlerischer Einzelunterricht“ wird wie folgt gefasst:

Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppengröße	SWS
Künstlerischer Einzelunterricht	a) Musikpraxis: Künstlerisches Hauptfach / Nebenfach / Pflichtfach / Schulpraktisches Instrumentalspiel (einschließlich Üben)	1	5

cc) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ werden in Satz 2 nach dem Wort „Instrumenten“ die Wörter „oder mit Hilfe digitaler Tools“ eingefügt.

e) In der Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKBA15LAHRSGe „Musikpraxis/Musiktheorie I“ werden in der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ in Satz 1 nach den Wörtern „vokaltechnischer Fertigkeiten“ die Wörter „oder mit Hilfe digitaler Tools“ eingefügt.

f) In der Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKBA16LAHRSGe „Musikpraxis/Musiktheorie II“ wird die Tabellenzeile „Studienleistungen“ wie folgt gefasst:

Studienleistungen	Vier Studienleistungen: In der Veranstaltung a), abhängig von der Wahl im Haupt- und Nebenfach (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 1 b) dd) und ff): Beratungsvorspiel nach dem 3. Semester (unbenotet) oder Portfolio und Kolloquium.	Siehe § 9 Absatz 1 Nr. 1 b) dd) und ff)
	In der Veranstaltung a) im Pflichtfach: Vorspiel zweier Werke unterschiedlicher Stilepochen (unbenotet).	10-15 Min.

	In der Veranstaltung c) Arbeit mit Ensembles (unbenotet).	15 Min.
	In der Veranstaltung d) schriftlicher Test plus klavierpraktische Leistung (benotet).	30 Min.

- g) In der Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKBA17LAHRSGe „Musikpraxis/Musiktheorie III“ werden in der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ in Satz 2 nach den Wörtern „vokaltechnischen Fähigkeiten“ die Klammern und die Wörter „(ggf. den Umgang mit digitalen Tools)“ eingefügt.
- h) In der Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKBA18LAGymGe(GF) „Musikpraxis/Musiktheorie I (Großfach)“ werden in der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ in Satz 1 nach dem Wort „interpretieren“ die Wörter „bzw. mit Hilfe digitaler Tools eigene Projekte kreativ zu gestalten“ eingefügt.
- i) In der Modulbeschreibung zu Modul 2MUSIKBA19LAGymGe(GF) „Musikpraxis/Musiktheorie II (Großfach)“ wird die Tabellenzeile „Studienleistungen“ wie folgt gefasst:

Studienleistungen	<p>Vier Studienleistungen:</p> <p>In der Veranstaltung a) im schulpraktischen Instrumentalspiel qualifizierte Teilnahme.</p> <p>In der Veranstaltung a), abhängig von der Wahl im künstlerischen Hauptfach (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 1 b) dd), ee) und ff)): Beratungsvorspiel oder Satzmappe oder Portfolio und Kolloquium.</p> <p>In der Veranstaltung b) qualifizierte Teilnahme.</p> <p>In der Veranstaltung c) eine Satzmappe mit mindestens einer Arbeit oder ein schriftlicher Test.</p> <p>Die konkrete Form der Studienleistung wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>	<p>Siehe § 9 Absatz 1 Nr. 1 b) dd) bis ff)</p>
--------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 28. Oktober 2024 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 5. März 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)